

## Rundschreiben Künstlersozialkasse

Sehr geehrter Mandant,

haben Sie sich schon mit dem Thema

### Künstlersozialkasse

beschäftigt? Wenn nicht, dann bitte unbedingt weiterlesen.

Die Künstlersozialkasse (KSK) sorgt dafür, dass selbständige Künstler und Publizisten einen ähnlichen Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten wie Arbeitnehmer. Die KSK bezieht ihre Beiträge aus Einnahmen von Steuergeldern und auch Abgaben von Unternehmen, die Kunst und Publizistik verwerten.

**Das Problem** dabei ist, dass vielen Unternehmern nicht bewusst ist, dass sie als Verwerter von Kunst und Publizistik im Sinne der KSK gelten und damit möglicherweise eine Abgabepflicht besteht.

Wir wollen daher die Unternehmer ansprechen, die gerade nicht die typischen Verwerter künstlerischer oder publizistischer Leistungen sind, sondern bisher davon ausgingen, nicht zu den abgabepflichtigen Unternehmern zu gehören. Dazu zählt beispielsweise jeder Unternehmer der:

- ein Kunstwerk für den Betrieb anschafft und dort "ausstellt",
- einen Webdesigner mit der Erstellung und Pflege seiner Internetseite beauftragt,
- seine Verkaufsverpackungen gestalten lässt oder
- die Gestaltung und Erstellung von Postwurfsendungen, Visitenkarten oder Zeitungsanzeigen in Auftrag gibt.

Unerheblich ist dabei, ob der Auftragnehmer selbst in der KSK versichert ist. Wird allerdings der Auftrag an eine juristische Person (z. B. GmbH, AG, UG), eine Kommanditgesellschaft (KG), offene Handelsgesellschaft (OHG) oder GmbH & Co. KG vergeben, so bleiben diese Zahlungen im Sinne der KSK unberücksichtigt.

## **Welche Pflichten bestehen?**

Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht, in der alle abgabepflichtigen Entgelte bis zum 31.03. des Folgejahres an die KSK zu melden sind. Infolge dieser Meldung können monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden, die dann zum Jahresende mit der endgültigen Jahressumme abgerechnet werden.

Dieser Verpflichtung zur Aufzeichnung der abgabepflichtigen Entgelte können Sie durch Buchung auf einem separaten Kostenkonto nachkommen. Alle Belege für die abgabepflichtigen Entgelte müssen entsprechend nummeriert so aufbereitet sein, dass die Prüfer der Rentenversicherung diese Belege einsehen und prüfen können. Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten können mit Bußgeldern bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden.

Die Prüfung erstreckt sich regelmäßig auf die letzten 5 Kalenderjahre, für die eine Künstlersozialabgabe nachgefordert werden kann.

Die Prüfer sind unserem Wissen nach ab dem Jahre 2015 aufgefordert, die Abgabepflicht der Unternehmer deutlich in den Fokus ihrer Sozialversicherungsprüfungen zu stellen.

Gerne bieten wir Ihnen auch unsere Dienstleistung zur Prüfung und Erfüllung einer Abgabepflicht an. Dies kann im Bereich der Buchhaltung erfolgen, so dass wir die uns vorgelegten Belege unter dem Aspekt der KSK-Abgabe prüfen und entsprechende Aufzeichnungen für Sie erstellen. Dieses sind dann Sonderleistungen, die wir Ihnen bei entsprechender Beauftragung separat mit einem Stundensatz von EUR 80,00 berechnen müssen. Bitte sprechen Sie uns an.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Website der Künstlersozialkasse [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de).

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kanzlei